

INTECHFLOOR SA

Avenue de la Gare 4 — 1003 Lausanne, Suisse
Tél. : +41 (0)21 588 04 51 — info@intechfloor.com
IDE : CHE-179.436.467

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Änderungsdatum: 01/04/2026

1. Definitionen

Die nachstehend genannten Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen («AVB») verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

Intechfloor SA. Das Unternehmen, das das Angebot ausstellt, Intechfloor SA, eine Gesellschaft schweizerischen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Nummer CHE-179.436.467, Avenue de la Gare 4, 1003 Lausanne, Schweiz.

Sonstige Dienstleistungen. Alle Dienstleistungen, die keine Intechfloor SA-Dienstleistungen sind und von Intechfloor SA im Rahmen des Vertrags erbracht werden, insbesondere Installationsleistungen, wie im Vertrag beschrieben.

Einheitspreisverzeichnis. Das Einheitspreisverzeichnis (i) für von Intechfloor SA erbrachte Dienstleistungen und (ii) für von Intechfloor SA verkaufte Waren.

Ware. Die von Intechfloor SA an den Kunden verkaufte Ausrüstung zu den in den AVB, insbesondere in Anhang I (Verkauf von Waren) der AVB, festgelegten Bedingungen, oder von einem Dritten, für die Zwecke der im Rahmen des Vertrags vorgesehenen Dienstleistungserbringung.

AVB. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich aller Anhänge.

Kunde. Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Käufer von Dienstleistungen und/oder Käufer von Waren im Rahmen des Vertrags handelt.

Konform / Konformität. Die Übereinstimmung der Ware mit den anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und administrativen Bestimmungen (insbesondere für Frankreich die Herstellergarantie, die Gewährleistung für versteckte Mängel und die gesetzliche Konformitätsgarantie für die jeweiligen gesetzlich definierten Garantiezeiträume sowie für die Schweiz insbesondere die Sachmangelhaftung).

Vertrag. Der zwischen Intechfloor SA und dem Kunden geschlossene Vertrag, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Verkauf von Waren ist, bestehend aus (i) diesen AVB und (ii) den Vertragsunterlagen.

Vertragsunterlagen. Nach Unterzeichnung durch die Parteien: (i) das von Intechfloor SA ausgestellte Angebot und (ii) der SLA.

Personenbezogene Daten. Alle Arten von Daten und Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, direkt oder indirekt, insbesondere durch Verweis auf einen Identifikator wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder ein oder mehrere besondere Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind.

Schriftlich. Jede per Mitteilung, E-Mail, Postbrief, persönlich übergebener Brief gegen Quittung oder mit den jeweiligen Unterschriften der Parteien übermittelte schriftliche Kommunikation.

Höhere Gewalt. Ereignisse, die gemäß dem auf den Vertrag anwendbaren Recht oder, sofern einschlägig, gemäß der Rechtsprechung als höhere Gewalt qualifiziert werden. Im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen Intechfloor SA und dem Kunden gelten Kriege, internationale Spannungen, Unruhen, Rohstoffknappheit, Epidemien, Pandemien und Streiks ausdrücklich als Fälle höherer Gewalt.

Vertrauliche Informationen. Alle Informationen und Daten jeglicher Art, insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, kaufmännische, buchhalterische oder rechtliche Informationen, einschließlich mündlicher Mitteilungen, schriftlicher Mitteilungen oder auf einem Trägermedium fixierter Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden und sich direkt oder indirekt auf die Dienstleistungen und die Waren und/oder auf die interne Organisation der Parteien beziehen.

Werktage. Von 09:00 bis 18:00 Uhr Central European Time, an allen Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Mitteilungen. Jede von einer Partei an die andere Partei gerichtete Mitteilung in Form eines Einschreibens mit Rückschein, eines internationalen Einschreibens oder einer DHL-Sendung.

Wesentliche Verpflichtung. Die als bestimmend und wesentlich erachteten Vertragspflichten, mit Ausnahme der Preiszahlung, deren Verletzung eine Auflösung oder vorzeitige Kündigung des Vertrags rechtfertigen kann, (i) festgelegt für Dienstleistungen: gemäß den Artikeln 5.2; 8.2; 9; 12; 16; 21 der AVB; für den Warenverkauf: gemäß Artikel 5 des Anhangs I der AVB, und (ii) solche, die in einem Vertragsunterlagendokument als solche festgelegt sind.

Angebot. Alle Angebote oder Kostenvoranschläge für die Erbringung von Dienstleistungen, den Verkauf von Waren, die von Intechfloor SA ausgegeben werden, insbesondere mit der Beschreibung der AVB / Dienstleistungen und der Waren sowie der damit verbundenen finanziellen Bedingungen.

Parteien. Intechfloor SA und der Kunde gemeinsam (jede einzeln als «Partei» bezeichnet).

Dienstleister. Jede natürliche oder juristische Person, die mit Intechfloor SA in irgendeiner Form eine Vereinbarung geschlossen hat und aufgrund dieser Vereinbarung beauftragt ist, alle oder einen Teil der Dienstleistungen zu erbringen und/oder Waren an den Kunden zu liefern und/oder zu installieren und/oder alle anderen Dienstleistungen (insbesondere Kundendienst) im Rahmen des Vertrags zu erbringen.

Preis. Der Preis für die Erbringung von Dienstleistungen, den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Vertrags sind.

Dienstleistung. Die Intechfloor SA-Dienstleistungen und/oder die Sonstigen Dienstleistungen.

Intechfloor SA-Dienstleistung. Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der von Intechfloor SA bereitgestellten Software, einschließlich Wartung, die Gegenstand des Vertrags sind.

SLA. Die als «Service Level Agreement» bezeichnete Vereinbarung zur Festlegung der Leistungsindikatoren für die Dienstleistungen und Waren sowie der Verfahren zur Vorfallesverwaltung für die Dienstleistungen und die Waren.

Verbundenes Unternehmen. Jede Einheit, die direkt oder indirekt von Intechfloor SA kontrolliert wird oder die Intechfloor SA direkt oder indirekt kontrolliert, im Sinne von Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs.

2. Gegenstand

2.1 2.1 Gegenstand der AVB ist die Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und den Verkauf von Waren durch Intechfloor SA an den Kunden.

2.2 2.2 Die AVB gelten für jede Erbringung von Dienstleistungen und jeden Verkauf von Waren durch Intechfloor SA an den Kunden, sofern nicht schriftlich eine anderweitige spezifische Vereinbarung zwischen den Parteien vor einer Bestellung getroffen wurde.

2.3 2.3 Die AVB werden (i) jedem Kunden und Interessenten, der sie für eine nicht konkurrierende Geschäftstätigkeit anfordert, mitgeteilt, um ihm die Bestellung bei Intechfloor SA zu ermöglichen, sowie (ii) innerhalb etwaiger anwendbarer gesetzlicher Fristen jedem potenziellen Händler von Waren von Intechfloor SA vor der Verhandlung und dem Abschluss eines Vertriebsvertrags.

2.4 2.4 Die Angaben und Preise von Intechfloor SA, die in anderen Unterlagen als den AVB und dem Einheitspreisverzeichnis erscheinen, insbesondere in Katalogen, Prospekten, Werbemitteln und Hinweisen, haben nur informativen Charakter und sind nicht vertraglich bindend.

2.5 2.5 Die AVB gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen vom Kunden stammenden Unterlagen, insbesondere seiner eigenen allgemeinen Einkaufsbedingungen, die gegenüber Intechfloor SA nicht durchsetzbar sind, sofern keine ausdrückliche schriftliche Ausnahmereinbarung von Intechfloor SA vorliegt.

2.6 2.6 Diese AVB bilden die einzige Grundlage für die kaufmännische Verhandlung, im Rahmen derer Intechfloor SA sich das Recht vorbehält, mit einem Kunden besondere Bedingungen zu vereinbaren, die Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien sein werden.

2.7 2.7 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer oder mehreren Bestimmungen der den Vertrag bildenden Vereinbarungen gilt folgende Prioritätsreihenfolge: 1. das von Intechfloor SA ausgestellte und vom Kunden schriftlich angenommene Angebot; 2. der SLA; 3. diese AVB.

3. Vertragsschluss

3.1 3.1 Der Vertrag kommt zwischen den Parteien durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden, gegebenenfalls innerhalb der im Angebot angegebenen Frist, zustande. Wenn

im Angebot eine Annahmefrist genannt ist, kann Intechfloor SA nach eigenem Ermessen entscheiden, die nach Ablauf dieser Frist schriftlich geäußerte Annahme des Kunden als gültig zu betrachten, sofern dies dem Kunden schriftlich bestätigt wird.

3.2 3.2 Ein unter den oben definierten Bedingungen angenommenes Angebot ist für den Kunden unwiderruflich, sofern Intechfloor SA nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, und beinhaltet seitens des Kunden (i) die vorbehaltlose Annahme und vollständige Zustimmung zu den zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots gültigen AVB, (ii) die Anerkennung, diese vollständig zur Kenntnis genommen zu haben, und (iii) den Verzicht auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Ausnahmereinbarung von Intechfloor SA vorliegt.

3.3 3.3 Spätere Änderungen der AVB durch Intechfloor SA, die günstigere Bedingungen für den Kunden enthalten, gelten automatisch für den Vertrag.

4. Vertragslaufzeit

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, wird der Vertrag für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen (außer im Falle eines Sofortverkaufs von Waren). Er verlängert sich anschließend automatisch jedes Jahr um zwölf Monate durch stillschweigende Verlängerung, sofern nicht eine der Parteien den anderen per Mitteilung kündigt und dabei eine Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten vor jedem Ablaufdatum des Vertrags (ursprünglich oder verlängert) einhält.

5. Unterbeauftragung von Dienstleistungen

5.1 5.1 Intechfloor SA behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Dienstleistungen an einen Dienstleister seiner Wahl unterzubeauftragen.

5.2 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit jedem Dienstleister von Intechfloor SA zusammenzuarbeiten und ihm alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen; der Kunde muss insbesondere allen Dienstleistern und Vertretern von Intechfloor SA unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigung Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewähren.

6. Dienstleistungspreise

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird der Preis für Dienstleistungen netto und ohne alle Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben oder sonstige aufgrund der im Ursprungsland und/oder Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften fälligen Beträge zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angegeben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungsstellung. Intechfloor SA stellt die Rechnungen entsprechend den im Vertrag festgelegten Preisen innerhalb der erforderlichen Fristen aus.

7.2 Zahlung.

7.2.1 7.2.1 Die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Waren kann nur erfolgen, wenn der Kunde allen seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Intechfloor SA in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen und die verkauften Waren, nachgekommen ist.

7.2.2 7.2.2 Intechfloor SA behält sich das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb von acht (8) Tagen nach Versand einer per Mitteilung erfolgten, ergebnislos gebliebenen Zahlungsaufforderung auszusetzen, bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Beträge, unbeschadet der sonstigen Rechte von Intechfloor SA.

7.2.3 7.2.3 Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, ist bei der Annahme des Angebots eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtpreises fällig. Der Restbetrag des Preises ist gemäß den im Vertrag festgelegten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

7.2.4 7.2.4 Die Zahlungsfristen für den Preis sind im Vertrag festgelegt; entgegenstehende Klauseln sind nichtig.

7.2.5 7.2.5 Die Zahlung des Preises erfolgt durch Überweisung auf ein von Intechfloor SA schriftlich angegebenes Bankkonto.

7.2.6 7.2.6 Die Zahlung gilt als erfolgt an dem Datum, an dem die Mittel vom Kunden Intechfloor SA oder seinem Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt werden.

7.3 Zahlungsverzug.

7.3.1 7.3.1 Jeder Zahlungsverzug bei einer fälligen Rechnung lässt von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für seine jüngste Refinanzierungsoperation angewandten Zinssatzes zuzüglich zehn (10) Prozentpunkten entstehen, gerechnet ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum.

7.3.2 7.3.2 Intechfloor SA behält sich das Recht vor, vom Kunden eine Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Beitreibungskosten zu fordern.

7.3.3 7.3.3 Jede vom Kunden an Intechfloor SA geleistete Zahlung wird auf die jeweils ältesten fälligen Beträge angerechnet, unabhängig vom Zahlungsgrund.

7.3.4 7.3.4 Der Ausfall bei einer einzigen Rechnung zu ihrem Fälligkeitsdatum führt zur sofortigen Fälligkeit aller vom Kunden im Rahmen des Vertrags geschuldeten, noch nicht fälligen Beträge.

7.3.5 7.3.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen behält sich Intechfloor SA das Recht vor, die Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen.

8. Softwarenutzung

8.1 8.1 Intechfloor SA kann dem Kunden eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz ausschließlich zur Nutzung der Dienstleistungen und der Waren im Rahmen des Vertrags gewähren, unter Ausschluss jeglicher anderer Rechte, insbesondere Vervielfältigungs-, Darstellungs-, Anpassungsrechte und allgemein aller sonstigen Rechte des geistigen Eigentums.

8.2 8.2 Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, Lizenzen und/oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte jeglicher Art, entgeltlich oder unentgeltlich, an den durch die Nutzung der Software gewährten Rechten an Dritte abzutreten und/oder zu übertragen, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Intechfloor SA.

8.3

8.4

9. Geistiges Eigentum

9.1 9.1 Alle dem Kunden übergebenen Unterlagen, insbesondere technische Unterlagen, Produkte und Fotografien, verbleiben je nach Fall im ausschließlichen Eigentum von Intechfloor SA und/oder eines Dienstleisters, die die alleinigen Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums an diesen Unterlagen sind, und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.

9.2 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht auf eine Weise zu nutzen, die die Rechte des geistigen Eigentums von Intechfloor SA und/oder eines Dienstleisters verletzen könnte, und verpflichtet sich, sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Intechfloor SA und gegebenenfalls des Dienstleisters nicht an Dritte weiterzugeben.

9.3 9.3 Alle im Rahmen der Dienstleistungserbringung gesammelten Informationen, einschließlich aller Datenbanken (in ihrer Gesamtheit sowie jedes ihrer Bestandteile wie Statistiken, Daten, Schemata), die von Intechfloor SA im Rahmen oder aus Anlass der Dienstleistungserbringung erstellt wurden, sind ausschließliches Eigentum von Intechfloor SA, das sie während und nach dem Ende des Vertrags frei verwerten und darüber verfügen kann. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, verpflichtet sich der Kunde, diese Informationen und Daten nur für den Eigenbedarf zu nutzen und sie ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Intechfloor SA nicht direkt kommerziell zu verwerten.

9.4 9.4 Der Kunde gewährleistet die Einhaltung dieser Klausel durch jede Person, der er die Einsichtnahme in die von Intechfloor SA erstellten Unterlagen und Datenbanken gestattet hat.

10. Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden

10.1 10.1 Der Kunde muss allen Dienstleistern und Vertretern von Intechfloor SA unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigung den Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren, insbesondere für die Umsetzung und Durchführung der Dienstleistungen, die Installation von Waren, den Kundendienst und die Wartungsdienstleistungen für Waren.

10.2 10.2 Bei Installation und/oder Wartungsdienstleistungen für Waren durch einen Dienstleister werden diese unter der Aufsicht und Verantwortung des Kunden ausgeführt.

11. Schutz personenbezogener Daten

11.1 11.1 Intechfloor SA kann im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.

11.2 11.2 Intechfloor SA verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten strikt einzuhalten, insbesondere die DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) und/oder das DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992), sofern anwendbar, und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

11.3 11.3 Alle erforderlichen Informationen zum Schutz der von Intechfloor SA erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten sind auf der Website www.intechfloor.com verfügbar.

12. Pflichten des Kunden

12.1 12.1 Der Kunde erkennt an, dass der Erfolg der Dienstleistungen und der Waren eine vollständige Zusammenarbeit seinerseits und die Einhaltung der Anweisungen von Intechfloor SA erfordert.

12.2 12.2 Es obliegt dem Kunden, vor jeder Bestellung bei Intechfloor SA bei den zuständigen Behörden die Möglichkeiten zur Nutzung der Dienstleistungen und Waren zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann Intechfloor SA nicht haftbar gemacht werden, wenn in einem anderen Drittland als der Schweiz und Frankreich, in dem die Dienstleistungen und Waren geliefert werden, gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden.

12.3 12.3 Der Kunde haftet allein für von ihm und/oder seinen Angestellten begangene Verstöße und trägt die Folgen, insbesondere die strafrechtlichen, zivilrechtlichen und steuerlichen.

12.4 Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Warenkaufs sowie während der gesamten Laufzeit des Vertrags für die Erbringung von Dienstleistungen:

- mit Intechfloor SA und allen Dienstleistern zusammenzuarbeiten, insbesondere indem er ihnen alle für die Erbringung der Dienstleistungen und die Nutzung der Waren vernunftmäßig erforderlichen Informationen und Unterstützung leistet;
- die Waren bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, mit Sorgfalt und Sachkenntnis zu verwenden;
- die Montage-, Installations-, Betriebs- und Sicherheitsanweisungen für die Waren strikt einzuhalten;
- alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit die gesetzlichen, regulatorischen und vom Hersteller der Waren erlassenen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden;
- die für den öffentlichen Bereich geltenden Regelungen einzuhalten.

13. Garantien und Haftung von Intechfloor SA

13.1 13.1 Intechfloor SA unterliegt im Rahmen des Vertrags einer Bemühungspflicht.

13.2 Intechfloor SA übernimmt keine Garantie und haftet nicht gegenüber dem Kunden für Verluste und Schäden, (i) die nicht unmittelbar auf ihr Handeln zurückzuführen sind, und/oder (ii) im Falle einer Nichtkonformität einer Ware, sofern diese Ereignisse auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Höhere Gewalt;
- ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit jeglicher Art des Kunden und/oder des Speditors einer Ware;
- unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch der Dienstleistungen und/oder der Ware durch den Kunden sowie die Verwendung einer Ware ohne Wissen von Intechfloor SA durch eine nicht qualifizierte Person und/oder zu illegalen Zwecken;
- Nichteinhaltung des Vertrags und/oder der Anweisungen von Intechfloor SA zu den Dienstleistungen und/oder der Montage-, Installations- und Bedienungsanleitung für die von Intechfloor SA, dem Lieferanten, dem Hersteller und/oder einem Dienstleister bereitgestellten Waren durch den Kunden;
- normaler Verschleiß der Ware nach dem Datum ihrer Lieferung an den Kunden;
- Veränderung oder Reparatur der Ware auf Initiative des Kunden oder eines Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Intechfloor SA und/oder eines Dienstleisters;
- jede andere Handlung oder Unterlassung des Kunden, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Beauftragten oder anderer vom Kunden beauftragter Dritter.

13.3 13.3 Intechfloor SA ist gegenüber dem Kunden auch von jeglicher Haftung und Gewährleistung befreit für (i) insbesondere alle Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Gebühren jeglicher Art, die sich aus vom Kunden bereitgestelltem Material oder Anweisungen ergeben, die unvollständig, ungenau, in falscher Reihenfolge, in unzureichender Form übermittelt wurden, aus deren verspäteter oder unterlassener Übermittlung und/oder aus sonstigen Fehlverhalten und/oder Fahrlässigkeit des Kunden resultieren, und (ii) die direkten oder indirekten, materiellen oder immateriellen Folgen eines Ausfalls oder einer Störung der Dienstleistungen und/oder der Waren, der nicht auf einen Mangel der Ware zurückzuführen ist.

13.4 13.4 Sofern für die Dienstleistungserbringung durch Intechfloor SA die Lieferung von Materialien oder Waren durch einen anderen Drittanbieter als Intechfloor SA erforderlich ist, obliegen alle Garantien, insbesondere Konformitätsgarantien, für diese Materialien und Waren ausschließlich dem Drittanbieter. Intechfloor SA ist davon ausgenommen und tritt dem Kunden den Nutzen aller

gesetzlichen und vertraglichen Garantien ab, zu denen der Drittanbieter in Bezug auf diese Materialien und Waren verpflichtet ist.

13.5 13.5 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Pflichtverletzung von Intechfloor SA bei der Erbringung von Dienstleistungen, die nicht von einer Haftungsausschlussklausel erfasst wird, sind ausdrücklich auf die tatsächlich von Intechfloor SA für die Erbringung der Dienstleistungen vereinnahmten Beträge begrenzt und auf den Betrag des letzten laufenden Quartals in Bezug auf die betreffende Dienstleistung begrenzt.

13.6 13.6 Im Falle einer Nichtkonformität einer Ware sind die Konformitätsgarantie und die Haftung von Intechfloor SA strikt auf (i) die Rücknahme der nichtkonformen Ware auf Kosten von Intechfloor SA und (ii) deren Ersatz durch eine konforme Ware innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt, und zwar sobald die Nichtkonformität von der technischen Leitung von Intechfloor SA und/oder seinem Lieferanten festgestellt wurde (gegebenenfalls durch einen unabhängigen Gutachter).

13.7 13.7 Im Rahmen des Vertrags kann der Kunde in keinem Fall eine zusätzliche Entschädigung geltend machen, insbesondere für materielle, immaterielle oder moralische Schäden, direkte oder indirekte Schäden, insbesondere Handelsschäden, Kundenverlust, Auftragsverlust, entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Geschäftsverlust, entgangene Geschäftsgelegenheit, jegliche Geschäftsstörung, Kostenerhöhung, Einschränkung der erwarteten Einsparungen oder Ansehensbeeinträchtigung.

13.8 13.8 Jede Klage eines Dritten gegen den Kunden stellt einen mittelbaren Schaden dar und begründet daher keinen Erstattungsanspruch.

14. Änderung eines Vertragsunterlagendokuments

Ein Vertragsunterlagendokument kann nur durch eine Schriftform geändert werden, die die ausdrückliche Übereinstimmung jeder Partei mit der vereinbarten Änderung belegt.

15. Verzicht

Das Nicht-Geltendmachen einer Vertragsklausel durch eine Partei stellt in keiner Weise einen Verzicht auf den Vorteil dieser Klausel dar. Ein solcher Verzicht kann nur durch eine von der verzichtenden Partei unterzeichnete Schriftform erfolgen, in der sie ausdrücklich auf eine Vertragsklausel verzichtet.

16. Abtretung

16.1 16.1 Der Vertrag wird intuitu personae geschlossen. Der Vertrag, ein Vertragsunterlagendokument und die daraus resultierenden Verpflichtungen dürfen von keiner der Parteien ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.

16.2 16.2 Abweichend von den Bestimmungen des vorherigen Artikels behält sich Intechfloor SA das Recht vor, den Vertrag und/oder alle oder einen Teil der aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten jederzeit an ein verbundenes Unternehmen und/oder einen Dienstleister abzutreten.

16.3

17. Salvatorische Klausel

17.1 17.1 Wenn eine Bestimmung des Vertrags für nichtig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags dennoch gültig.

17.2 17.2 Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln des Vertrags berührt nicht die übrigen Bestimmungen, die weiterhin in vollem Umfang wirksam sind, soweit die Gesamtwirtschaft des Vertrags erhalten werden kann.

17.3 17.3 Für den Fall, dass die Erfüllung einer oder mehrerer Klauseln des Vertrags aufgrund ihrer Nichtigkeit unmöglich wird, bemühen sich die Parteien, eine neue Klausel zu vereinbaren, deren Geist und Wortlaut dem der alten Klausel so nahe wie möglich kommen, während die übrigen Vertragsbestimmungen in Kraft bleiben. Andernfalls oder wenn die Gesamtwirtschaft des Vertrags grundlegend beeinträchtigt würde, könnten die Parteien einvernehmlich schriftlich die Nichtigkeit des gesamten Vertrags feststellen.

18. Einrede der Nichtleistung

18.1 Im Falle einer festgestellten Nichtleistung.

18.1.1 18.1.1 Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtung verweigern, selbst wenn diese fällig ist, sofern die andere Partei ihre Verpflichtung nicht erfüllt und diese Nichtleistung hinreichend schwerwiegend ist, d.h. geeignet ist, die Fortsetzung des Vertrags in Frage zu stellen oder sein wirtschaftliches Gleichgewicht grundlegend zu stören.

18.1.2 18.1.2 Die Aussetzung der Leistung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn die säumige Partei die Mitteilung der Pflichtverletzung erhalten hat, die ihr von der geschädigten Partei zu diesem Zweck übermittelt wurde und in der die Absicht angekündigt wird, die Einrede der Nichtleistung geltend zu machen, solange die säumige Partei die festgestellte Pflichtverletzung nicht behoben hat.

18.2 Präventive Einrede der Nichtleistung

18.2.1 18.2.1 Die Einrede der Nichtleistung kann auch präventiv genutzt werden, wenn offensichtlich ist, dass eine der Parteien ihre fälligen Verpflichtungen nicht erfüllen wird und die Folgen dieser Nichtleistung für die geschädigte Partei hinreichend schwerwiegend sind.

18.2.2 18.2.2 Dieses Recht wird auf Risiko und Gefahr der Partei ausgeübt, die die Initiative ergreift.

18.2.3 18.2.3 Die Aussetzung der Leistung tritt sofort in Kraft, wenn die vermögensschuldnerische Partei die Mitteilung über die Absicht erhält, die präventive Einrede der Nichtleistung geltend zu machen, bis die vermögensschuldnerische Partei die Verpflichtung erfüllt, hinsichtlich der ein zukünftiger Verstoß offensichtlich ist.

19. Vorzeitige Kündigung und Kündigungsfolgen

19.1 Kündigung wegen Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung

19.1.1 Kündigung wegen Nichtzahlung des Preises durch den Kunden

Wenn der Kunde den Preis ganz oder teilweise nicht zum Fälligkeitsdatum zahlt, befindet er sich allein durch die Fälligkeit des Preises in Verzug. Intechfloor SA kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, indem es dem Kunden eine entsprechende Mitteilung sendet, wenn dieser den ihm aus dem Vertrag geschuldeten Betrag, der seit mehr als vierzehn (14) Kalendertagen fällig ist, ganz oder teilweise nicht zahlt.

19.1.2 Kündigung wegen sonstiger Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung

Jede Partei kann unbeschadet anderer Rechtsmittel den Vertrag jederzeit kündigen, indem sie der anderen Partei eine Mitteilung übersendet, wenn diese gegen eine wesentliche Verpflichtung verstößt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Auflösung vierzehn (14) Tage nach Zustellung einer ganz oder teilweise wirkungslos gebliebenen Aufforderung zur Vertragserfüllung von Rechts wegen eintritt. Die Aufforderung zur Erfüllung erfolgt durch Mitteilung oder einen außergerichtlichen Akt. Sie muss die Absicht zur Anwendung dieser Klausel erwähnen.

19.2 19.2 Die Kündigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer berührt nicht (i) die von einer der Parteien erworbenen Rechte, Rechtsmittel oder Verpflichtungen, einschließlich der zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Zahlungen als Gegenleistung für die bereits von Intechfloor SA an den Kunden erbrachten Dienstleistungen und Waren, noch (ii) das Inkrafttreten oder das Fortbestehen jeder Vertragsklausel, die ausdrücklich oder konkludent dazu bestimmt ist, am Datum der Kündigung oder danach in Kraft zu treten oder in Kraft zu bleiben.

19.3 19.3 Unbezahlte Rechnungen von Intechfloor SA bezüglich der Dienstleistungen und der verkauften Waren werden mit Wirkung zum Kündigungsdatum des Vertrags, gegebenenfalls der Kündigung eines Vertragsunterlagendokuments, sofort fällig.

20. Höhere Gewalt

20.1 20.1 Intechfloor SA und der Kunde können nicht haftbar gemacht werden, wenn die Nichtleistung oder die Verzögerung bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist.

20.2 20.2 Um in den Genuss der Bestimmungen dieses Artikels zu kommen, muss die Partei, die sich auf einen Fall höherer Gewalt berufen möchte, die andere Partei darüber benachrichtigen, sobald sie von dem Eintreten eines solchen Ereignisses Kenntnis erlangt, und spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Auftreten des Ereignisses, (i) indem sie die Art der höheren Gewalt erläutert, (ii) alle erforderlichen Nachweise erbringt, (iii) die voraussichtliche Dauer angibt und (iv) die andere Partei über die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zu seiner Beendigung informiert. Sie muss die andere Partei auch sofort und mit allen Mitteln über das Ende des Ereignisses der höheren Gewalt unterrichten. Die andere Partei hat das Recht, die Richtigkeit der geltend gemachten Tatsachen zu überprüfen.

20.3 20.3 Während der Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt setzt es für die Partei, die sich darauf beruft, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus. Die von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffene Partei muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Ursachen der Verzögerung zu vermeiden, zu beseitigen oder zu verringern und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen, sobald das geltend gemachte Ereignis aufgehört hat.

20.4 20.4 Sollte das Ereignis der höheren Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen endgültig unmöglich machen oder länger als dreißig (30) Kalendertage andauern, hat jede Partei das Recht, den Vertrag kostenfrei, vollständig und automatisch durch eine an die andere Partei gerichtete Mitteilung zu kündigen, ohne dass der anderen Partei eine Entschädigung gleich welcher Art geschuldet würde.

21. Vertraulichkeit

21.1 21.1 Jede Partei verpflichtet sich in eigenem Namen sowie im Namen ihrer Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Mitarbeiter und Vertreter, sobald sie Zugang zu vertraulichen Informationen hat, diese geheim zu halten, die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, die sie selbst zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet, um deren Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zu verhindern, und der anderen Partei auf Verlangen alle erhaltenen Trägermedien mit vertraulichen Informationen zurückzugeben.

21.2 21.2 Jede Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Partei, ihre Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber Dritten begründet ihre Haftung.

21.3 21.3 Die Parteien erkennen an, dass die vertraulichen Informationen jeder Partei Eigentum der betreffenden Partei bleiben und dass deren Mitteilung an die andere Partei dieser keine Rechte daran gewährt.

22. Anwendbares Recht

22.1 22.1 Die AVB werden durch das im Angebot bestimmte anwendbare Recht geregelt.

22.2 22.2 Die AVB sind auf Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch und Arabisch abgefasst. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten zwischen den Versionen hat die französische Version Vorrang.

22.3

22.4

22.5

22.6

23. Streitbeilegungsverfahren

Jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Beschwerde, die sich aus dem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang damit steht, einschließlich seines Abschlusses, seiner Auslegung, Erfüllung, Verletzung, Kündigung oder Nichtigkeit, wird endgültig von den im Angebot bezeichneten zuständigen Gerichten entschieden, die allein zuständig sind.

© Intechfloor SA — Alle Rechte vorbehalten

Avenue de la Gare 4, 1003 Lausanne, Schweiz | info@intechfloor.com | www.intechfloor.com

Anhang - I

Besondere Bestimmungen für den Warenverkauf durch Intechfloor SA

1. Verkaufspreis der Waren

1.1 1.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird der Verkaufspreis der Waren netto und ohne alle Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Ein- und Ausfuhrgebühren oder sonstige aufgrund der im Ursprungsland, Transitland und/oder Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften fälligen Beträge zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angegeben.

1.2 1.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird der Verkaufspreis der Waren ab Werk festgelegt und umfasst nicht die Verpackungs-, Lade-, Transport-, Versicherungs-, Entlade- oder Zollkosten, die bis zum Lieferpunkt zu Lasten des Kunden verbleiben.

2. Lieferung und Installation der verkauften Waren

2.1 2.1 Die Lieferung der verkauften Waren erfolgt durch Übergabe der Waren am vereinbarten Lieferort mit dem Kunden.

2.2 Lieferfrist / Lieferverzögerung

Die Lieferfristen für Waren sind unverbindlich und stellen keine Ergebnisspflicht für Intechfloor SA dar. Sie können insbesondere von der Verfügbarkeit der Speditöre und der Reihenfolge der Bestelleingänge abhängen. Intechfloor SA bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen so weit wie möglich einzuhalten und dabei alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und die branchentypischen Logistikfristen einzuhalten. Lieferverzögerungen bei Waren können keine Vertragsstrafe oder Entschädigung begründen und rechtfertigen keine Stornierung/Kündigung des Vertrags.

2.3 Warenempfang

2.3.1 Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden gilt als Empfangsbestätigung der Waren.

2.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Lieferung die offensichtliche Konformität der Waren und ihre Übereinstimmung mit dem angenommenen Angebot zu prüfen.

2.3.3 Wenn der Kunde nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Waren ausdrückliche Vorbehalte per Mitteilung an den Speditör und gleichzeitig schriftlich an Intechfloor SA gerichtet, gelten die Waren als vom Kunden angenommen, was alle offensichtlichen Mängel abdeckt.

2.3.4 Spätere Reklamationen können von Intechfloor SA nicht berücksichtigt werden (außer bei einer nachträglich festgestellten Nichtkonformität zu den in den AVB definierten Garantiebedingungen und -grenzen).

2.3.5 Im Falle eines Vorbehalts des Kunden innerhalb der erforderlichen Fristen obliegt es dem Kunden, alle Nachweise für die Realität der offensichtlichen Mängel oder der fehlenden Konformität der Waren mit dem vom Kunden angenommenen Angebot zu erbringen.

2.3.6 Die Haftung von Intechfloor SA kann in keinem Fall für Ereignisse während des Transports, Zerstörungen, Schäden, Verluste oder Diebstähle geltend gemacht werden, auch wenn Intechfloor SA den Speditör ausgewählt hat.

2.3.7 Jede Rücksendung von Waren wegen offensichtlicher Mängel oder fehlender Konformität muss Gegenstand einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Intechfloor SA und dem Kunden sein, in der die festgestellten offensichtlichen Mängel/fehlende Konformität präzise beschrieben werden.

2.3.8 Nur der von Intechfloor SA gewählte Speditör ist zur Rücksendung der betreffenden Waren berechtigt.

2.3.9 Waren, die vom Kunden ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zurückgesandt werden, begründen keinen Gutschriftanspruch, und die Kosten und Risiken der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden, der auch die damit verbundenen Lagerungs- und Logistikkosten tragen muss.

2.3.10 Im Falle begründeter, in einem Schriftstück präzise beschriebener Vorbehalte des Kunden und sofern die festgestellten offensichtlichen Mängel nicht mit dem Transport und/oder dem Entladen der Waren zusammenhängen, wird Intechfloor SA die betreffenden Waren auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist ersetzen, ohne dass der Kunde eine Entschädigung oder die Auflösung des Vertrags beanspruchen kann.

2.4 Installation der Waren

Je nach Fall werden Montage und Installation der Waren beim Kunden von Intechfloor SA, von einem von Intechfloor SA ausgewählten Dienstleister unter Aufsicht des Kunden oder vom Kunden selbst durchgeführt, der sich verpflichtet, die geltenden und vom Hersteller der Waren

vorgeschriebenen Installations-, Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Anweisungen von Intechfloor SA oder seinem Lieferanten strikt zu befolgen und Intechfloor SA bei etwaigen Schwierigkeiten sofort zu benachrichtigen.

3. Eigentumsvorbehaltsklausel

3.1 3.1 Intechfloor SA behält das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Zahlung des Preises in Haupt- und Nebenkosten durch den Kunden, unabhängig vom Lieferdatum der Waren.

3.2 3.2 Im Falle eines Zahlungsausfalls zu seinem Fälligkeitsdatum kann Intechfloor SA die Waren herausverlangen und den Kauf rückabwickeln. Jede vom Kunden geleistete Anzahlung verbleibt bei Intechfloor SA als Pauschalentschädigung, unbeschadet aller sonstigen Klagemittel, die Intechfloor SA gegen den Kunden geltend machen kann.

4. Gefahrübergang

4.1 4.1 Der Warenpreis versteht sich ab Werk (EXW - Incoterm® 2020), dem Zeitpunkt, zu dem der Gefahrübergang auf die Waren erfolgt, unabhängig vom Eigentumstransfer an den Waren; der Kunde trägt daher alle Risiken für Schäden, die an den Waren ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs verursacht wurden oder entstanden sind.

4.2 4.2 Der Kunde erkennt an, dass die Lieferung der Waren Aufgabe des Speditörs ist, wobei Intechfloor SA als ihre Lieferpflicht erfüllt gilt, sobald die Waren das Werk verlassen haben; Abholung, Verladung und Beförderung der Waren erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden. Der Kunde hat keinen Gewährleistungsanspruch gegen Intechfloor SA bei Nichtlieferung der Waren durch den Speditör oder bei Schäden ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren das Werk verlassen, während des Transports und/oder des Entladens.

4.3 Verpackung

Intechfloor SA nimmt Verpackungs- und Transportmaterial nur dann zurück, wenn eine gesetzliche Pflicht sie dazu zwingt. Ohne eine solche Vorschrift verpflichtet sich der Kunde, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu recyceln.

5. Einfuhrbestimmungen

Der Kunde ist gegenüber Intechfloor SA verantwortlich für die Beschaffung der erforderlichen Einfuhrlizenzen oder anderer Dokumente (mit Ausnahme derjenigen, die von Intechfloor SA bereitgestellt werden müssen, sofern zutreffend), für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften über die Einfuhr von Waren sowie für die Zahlung aller auf die Einfuhr der Waren anwendbaren Zölle, Steuern und Gebühren, sofern diese nicht befreit sind.